

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Recht****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
 und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-15231/884-2020
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	-	www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
 2020-0.117.600

BearbeiterIn
 Mag. Dr. Florian
 Goldstein

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 15358

Datum
 02. Juni 2020

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studien- gesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschul- gesetz 2005 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Aufgrund der hohen Bedeutung sowohl des Fachhochschulsektors als auch des Sektors der Privatuniversitäten und der Universität für Weiterbildung Krems (UWK) für den Hochschulstandort Niederösterreich werden insbesondere diese Institutionen betreffende Be- denken dargelegt.

1. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz**Allgemeines:**

Im Sinne der Hochschulstrategie Niederösterreich 2025 werden hohe und transparent vermittelte Qualitätsstandards im Bereich hochschulischer Weiterbildung befürwortet.

Insbesondere die in § 22 Abs. 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz vorgeschlagenen Änderungen sind positiv hervorzuheben. Die Aufnahme des Prüfbereiches „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen gemäß § 56 UG“ in § 22 Abs. 1 Z 5 ist eine wesentliche und wichtige Maßnahme zur Angleichung der externen Qualitätssicherung der Universitätslehrgänge aller Universitäten, Lehrgänge zur Weiterbildung an Fachhochschulen, Kooperationslehrgänge und Hochschullehrgänge. Dies stellt einen wichtigen Fortschritt für die universitäre Weiterbildung in Österreich insgesamt dar.

Zu § 1 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 2:

Die gesonderte Nennung der „Universität für Weiterbildung Krems nach UWK-Gesetz (UWKG)“ erscheint seit der expliziten Aufnahme der Universität für Weiterbildung Krems in den Geltungsbereich des Universitätsgesetzes 2002 durch das BGBI. I Nr. 3/2019 nicht mehr erforderlich (§ 6 Abs. 1 Z 22 Universitätsgesetz 2002). Die Streichung des § 1 Abs. 1 Z 2 sowie der gesonderten Nennung der UWK in § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 wird daher angeregt.

Zu § 3 Abs. 3 Z 12:

Es wird eine Klarstellung angeregt, in wie weit eine Einbindung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria im Rahmen von Anerkennungen erworbener Kompetenzen erfolgen soll.

Zu § 22 Abs. 5:

Die vorgesehene Fristverkürzung zur Auflagenerfüllung von bisher 2 Jahren auf 1 Jahr wird kritisch gesehen, da je nach Art der Auflage durchaus ein längerer Umsetzungszeitraum erforderlich sein kann.

Zu § 23 Abs. 4c:

Es wird zu bedenken gegeben, dass eine praktikable, die Kooperationen fördernde Wahrung von Qualitätsstandards anzustreben ist. Gleichzeitig darf nicht indirekt, entgegen der Bestimmung der Autonomie von Universitäten in der Gestaltung ihrer Studien, diese Autonomie beeinträchtigt werden.

Zu § 25 Abs. 3:

Gemäß dieser bereits geltenden Bestimmung ist eine Genehmigung der Akkreditierung von Privathochschulen zu versagen, wenn sie im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht. Im Zusammenhang mit der neuen, zusätzlichen Bedingung des § 6 Abs. 3 PHG erscheint eine genauere Determinierung dieser Bestimmung erforderlich.

Zu § 26 Abs. 1:

In der derzeit geltenden Fassung dieser Bestimmung ist die Rücklegung einer Akkreditierung nicht vorgesehen. Jede freiwillige Rücklegung führt damit automatisch zu einem Widerruf der Akkreditierung durch die Behörde, was aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit der Entscheidungen der AQ Austria der betroffenen Hochschule schadet. Die Bekanntgabe der Einstellung einer Programmakkreditierung sollte daher als Grund für die Erlösung einer Akkreditierung (als Ziffer 5) ergänzt werden.

2. Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG):Allgemeines:

Angesichts der nachhaltigen Etablierung der Fachhochschulen als eigenständiger Hochschultypus mit klarem und qualitätsgesichertem Lehr- und Forschungsprofil wird das Bestreben dieser Institutionen unterstützt, erweiterte Autonomie zu erhalten.

Hinsichtlich des Gesetzesentwurfes wird auf Unklarheiten bei der Verwendung der Begriffe „Erhalter“ (juristische Person) und „Fachhochschule“ hingewiesen. Es wird angeregt, den Text vereinheitlichend zu überarbeiten oder die Differenzierung zu erklären. In Hinblick auf die Rechtsfähigkeit des Erhalters betrifft dies insbesondere § 3 Abs. 2 Z 10 und 11, § 4 Abs. 5a, § 9 Abs. 1, und § 10 Abs. 1.

Zu § 2a:

Die Aufnahme des Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplans wird ausdrücklich begrüßt. Damit wurde eine Forderung des Landes Niederösterreich im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz des letzten Jahres umgesetzt und die Planungssicherheit erhöht.

Zu § 3:

Es wird angeregt, in den Zielen und leitenden Grundsätzen Forschung und Entwicklung als hochschulpolitische Zielsetzung für Fachhochschulen ausdrücklich zu verankern.

3. Bundesgesetz über Privathochschulen (PHG)

Allgemeines:

Der österreichischen postsekundären Bildungslandschaft gehören derzeit 16 Privatuniversitäten an (Stand 01.09.2019), davon vier in Niederösterreich. Die Privatuniversitäten werden in diesem Zusammenhang allgemein als dritte Säule in der österreichischen Hochschullandschaft bezeichnet und sind nicht nur national, sondern auch im internationalen Raum als hochwertige Studien- und Forschungsstandorte etabliert.

Die vorgesehene Differenzierung des Sektors der Privatuniversitäten wird ein neues System zur Folge haben. Mit der beabsichtigten Differenzierung, nach der eine erstmalige Akkreditierung ausschließlich als Privathochschule erfolgt und erst im Rahmen der Re-Akkreditierung die Möglichkeit geschaffen wird, als Privatuniversität akkreditiert zu werden, erfolgt nicht nur – wie in den Erläuterungen angeführt wird – eine reine „innere Differenzierung“, sondern es wird durch diese Einführung die österreichische Bildungslandschaft auch nach außen hin neu aufgestellt. In den letzten Jahren wurde das Vertrauen der Studierenden, der nationalen wie auch internationalen Lehr- und Forschungskooperationspartner, sowie der staatlichen und privaten Fördergeber in die Privatuniversitäten mit großen Anstrengungen aufgebaut. Dieses Vertrauen darf nicht gemindert werden.

Unbestreitbar sind die Qualität und die Anerkennung eines Abschlusses mit der Bezeichnung „Universität“ verbunden. Den einzelnen betroffenen Studierenden kann nicht erklärt werden, weshalb ihr Abschluss in einem Jahr an einer „Privathochschule“ erfolgte und in einem nächstfolgendem re-akkreditierten Jahr (im selben Haus, mit denselben Curricula) an einer „Privatuniversität“ absolviert werden konnte. Ein Studium der Rechtswissenschaften oder ein Medizinstudium an einer „Hochschule“ kann eine allgemeine Anerkennung auf nationalen wie auch internationalen Raum nicht verbürgen. Die Privatuniversitäten leben durch das Interesse der Studierenden. Durch die

- 5 -

namentliche Andersstellung kann der Besuch einer privaten Hochschule weniger erstrebenswert werden. Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen sowie von Ärztinnen und Ärzten erfolgt weitgehend (in Österreich ausschließlich) an Universitäten. Durch die Einführung eines neuen Namens wird die allgemeine und für den Berufsstand wichtige Grenzziehung zu ähnlich bezeichneten Abschlüssen von Akademien und Bildungszentren zusätzlich erschwert.

Eine private Hochschule ist für Studierende wie auch international wettbewerbsfähige Professorinnen und Professoren weniger attraktiv. Die bloße Aussicht auf eine mögliche Änderung der Bezeichnung hin zu einer Privatuniversität vermag nicht der Attraktivität als Studien- oder Arbeitsplatz zu verhelfen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Gemäß dieser Bestimmung muss eine Privathochschule jedenfalls drei Studien, die zu einem akademischen Grad führen, sowie mindestens zwei darauf aufbauende Studien als Akkreditierungsvoraussetzung anbieten. Dies stellt eine unverhältnismäßige Benachteiligung gegenüber öffentlichen Universitäten dar (an der Medizinischen Universität Wien werden zwei grundständige Studien (Human- und Zahnmedizin) sowie ein Masterstudium Medizininformatik angeboten). Im Sinne einer universitären Qualitätssicherung sollte eine fachliche Schwerpunktsetzung und nicht die „Masse“ an angebotenen Studien ausschlaggebend sein.

Zu § 2 Abs. 5 und § 5 Abs. 3:

Die Bezeichnung einer privat organisierten Hochschule ist international sehr unterschiedlich geregelt. Die im Gesetz vorgesehene Bezeichnung „Private Institution of Higher Education“ ist jedenfalls sehr unüblich. Darüber hinaus erscheint auch der in § 5 Abs. 3 PHG festgelegte verpflichtende Zusatz „der Privathochschule“ oder „der Privatuniversität“ ebenso praktisch schwer durchführbar und unüblich.

Zu § 4 Abs. 1 Z 4:

Diese Bestimmung normiert die Erfüllung der Voraussetzungen zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums als eine Bedingung für die Akkreditierung als Privatuniversität. Der Nachweis dieser Voraussetzungen soll im Rahmen einer Verlängerung der Akkreditierung erbracht werden. Das Board der AQ Austria entscheidet demnach über die Erfüllung der

Voraussetzungen. Hier gibt es einen Widerspruch zu den Erläuterungen, welche die positive Akkreditierung eines Doktoratsstudiums als Bedingung für die Akkreditierung als Privatuniversität nennt. Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen ist weniger anspruchsvoll als der Nachweis, ein Doktoratsstudium akkreditiert zu haben. Im Gesetz ist nicht vorgesehen, dass das Vorhandensein von Doktoratsstudien eine Bedingung für die Akkreditierung als Privatuniversität ist. Es wird um Klarstellung ersucht.

Zu § 6 Abs. 1:

Das Finanzierungsverbot des Bundes wird durch diese Bestimmung auf von Privathochschulen und Privatuniversitäten erbrachte Lehrleistungen ausgeweitet. Diese Selbstbeschränkung der Handlungsmöglichkeiten des Bundes ist nicht nachvollziehbar und mindert die Möglichkeiten des Bundes, seiner Aufgabe, Studienplätze zu finanzieren, flexibel und wirtschaftlich nachzukommen. Die Beschränkung auf „Forschungsleistungen“ (statt wie bisher „Lehr- und Forschungsleistungen“) wird daher kritisch hinterfragt. Insbesondere bei systemerhaltenden Studienrichtungen, deren Plätze an öffentlichen Universitäten beschränkt sind, können Privatuniversitäten einen gesellschaftlich relevanten Beitrag zur Ausbildung von hochqualifizierten Schlüsselpersonen in systemrelevanten Berufen leisten.

Zu § 6 Abs. 3:

Es ist unklar, welcher Zeitpunkt, welche Art und welches Ausmaß der geldwerten Leistungen von dieser Bestimmung umfasst sind. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob das Einvernehmen vor der (institutionellen) Akkreditierung oder vor jedem Zeitpunkt der Zuerkennung geldwerter Leistungen einer Gebietskörperschaft herzustellen ist. Ebenso ist unklar, ob auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder auf den Zeitpunkt der erfolgten Akkreditierung (Bescheidzustellung) abgestellt wird.

Es wird angeregt zu präzisieren, wie dieses Einvernehmen herzustellen wäre bzw. welche Umstände eine Zustimmung des Bundesministers/der Bundesministerin verhindern würden.

Ein Einvernehmen vor jedem Zeitpunkt der Zuerkennung geldwerter Leistungen einer Gebietskörperschaft ist abzulehnen, da dies die regionale Einbindung und Entwicklung von Privatuniversitäten in Österreich behindert und einschränkt.

Zu § 7:

Es fehlt eine Klarstellung, ob sich Berichte der Privathochschulen und Privatuniversitäten nur auf die Tätigkeit im Rahmen von akkreditierten Studienprogrammen oder auch nicht-akkreditierte Studien (z.B. Vorbereitungs- und Weiterbildungskurse ohne in Bologna geregelten Abschlüssen) beziehen sollen. Diese Unsicherheit hat in der Vergangenheit häufig zu Missverständnissen und mangelnder Vergleichbarkeit der Berichte geführt.

Zu § 7 Abs. 4:

Diese Bestimmung normiert neben der Überprüfung durch die AQ Austria eine zusätzliche Überprüfung an Ort und Stelle durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister. Es ist nicht ersichtlich, welchen Hintergrund diese Möglichkeit der Doppelprüfung hat, wie eine Bestimmung der betroffenen Agenden erfolgt, was der genaue Prüfauftrag ist oder was das Ergebnis einer Prüfung sein kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
 - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 - 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
 - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau